

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0538/19	Datum 21.10.2019
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.10.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	19.11.2019	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	21.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.12.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Behind.b, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Althaus	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
--------------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Hr. Prof. Dr. Puhle	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Eltern nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Dabei können durch die Schullaufbahnerklärung Wünsche für die Aufnahme an einer bestimmten Schule mitgeteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Erstwünsche die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Die Änderung des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, Kapazitätsgrenzen mittels Satzung festzulegen. Diese Satzung ist für die Durchführung von Auswahlverfahren notwendig. Bereits für das Schuljahr 2019/20 hat die Stadt Magdeburg mit der DS0056/19 davon Gebrauch gemacht.

Die für das laufende Schuljahr geltende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2019/20 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufnahmesatzung) wird nun in 2 Satzungen aufgeteilt, um künftig nur noch die sich jährlich ändernde Satzung über die Aufnahmekapazität anpassen zu müssen.

Bei der Festlegung der Kapazitäten (Anlage zur Satzung) wurden die durchschnittlichen Übergangsquoten der vergangenen Schuljahre herangezogen, um den Bedarf der Plätze für die einzelnen Schulformen für das kommende Schuljahr 2020/21 festzulegen. Die Gesamtzahl der SchülerInnen in den Grundschulen im 4. Schuljahrgang ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 150 SchülerInnen verringert. Entsprechend wurde die benötigte Anzahl an Klassen an einigen Standorten angepasst (vgl. Einstein-Gymnasium, IGS „R. Hildebrandt“, GMS „O. Linke“, GMS „J. W. v. Goethe“, GMS „Th. Müntzer“).

Es ergibt sich eine Aufnahmereserve von 89 Plätzen an den weiterführenden kommunalen Schulen. Somit stehen insgesamt für den Übergang der Viertklässler in den 5. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen ausreichend Schulplätze zur Verfügung.

Die Kapazitätsgrenzen für das Schuljahr 2020/21 sind mit den Schulleitungen abgestimmt.

Die Höchstschülerzahl für die Gemeinschaftsschulen wurde auf Wunsch der Schulleitungen auf 25 SchülerInnen pro Klasse festgelegt, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien vorhalten zu können.

Anlage:
Satzung